



Amtsblatt

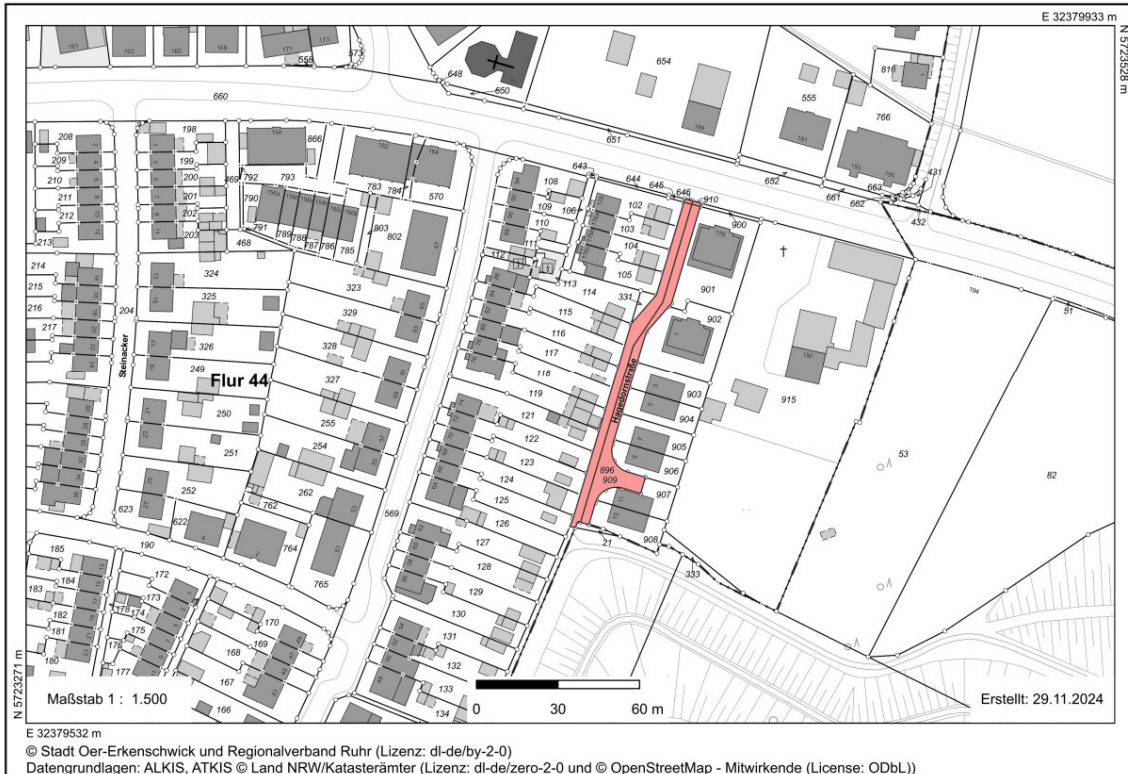
der Stadt Oer-Erkenschwick

59. Jahrgang

Nr. 24

03.12.2024

Widmung der Gemeindestraße „Hagedornstraße“



Die Hagedornstraße, Grundstück Gemarkung Oer-Erkenschwick, Flur 44, Flurstücke 646, 896, 909 und 910 (siehe beiliegenden Lageplan), wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG/NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG/NRW, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegend (Anliegerstraße, verkehrsberuhigter Bereich) für den öffentlichen Verkehr gem. § 3 Abs 4 Nr. 2 StrWG/NRW, mit Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 VwVfG/NRW gewidmet.

Die Straße darf nur von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis zu 7,5 t benutzt werden. Ausgenommen sind hiervon Fahrzeuge, die der Ver- und Entsorgung der angrenzenden Grundstücke dienen. Weitere Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise sind nicht erforderlich.

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – Stabsstelle BGM – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vorstehendes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, den 03.12.2024

**Wewers
Bürgermeister**